

Antrag
nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT

Hannover, den 22.10.2018

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Stärkung der Patientensicherheit - Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker bei der Refinanzierung berücksichtigen

Gesetzentwurf der Landesregierung zu Drs. 18/908 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes und weiterer Vorschriften

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 18/1863

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Zur Aufarbeitung der Krankenhausmorde in Delmenhorst und Oldenburg durch den ehemaligen Krankenpfleger Niels H. hat der Landtag in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 die Einsetzung des „Sonderausschusses zur Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ beschlossen. Aufgabe des Sonderausschusses war es u. a., vorhandene Kontrollmechanismen im Gesundheitswesen kritisch zu hinterfragen und aufzuzeigen, ob und wo es gegebenenfalls gesetzgeberischen Änderungsbedarf zur Erhöhung der Patientensicherheit gibt. Neben Änderungsbedarfen im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Sonderausschuss auch solche im Niedersächsischen Krankenhausgesetz (NKHG) festgestellt. So forderte der Landtag die Landesregierung auf, das Niedersächsische Krankenhausgesetz zu novellieren und darüber hinaus in allen niedersächsischen Krankenhäusern die Funktion einer „Stationsapothekerin“ oder eines „Stationsapothekers“ verpflichtend vorzusehen, um auf den Stationen u. a. bei der Arzneimittelanamnese, der korrekten Einnahme der Medikamente und dem fortlaufenden Verbrauch beratend tätig zu werden.

Diese verpflichtende Einführung von Stationsapothekerinnen und Stationsapothekern kann ein wichtiger Beitrag für mehr Arzneimitteltherapiesicherheit und damit auch für ein Mehr an Patientensicherheit in einer qualitätsorientierten Gesundheitsversorgung sein. § 19 NKHG sieht zukünftig vor, dass in niedersächsischen Krankenhäusern Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker vorzuhalten sind. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. Refinanzierungsmöglichkeiten von Stationsapothekerinnen und Stationsapothekern durch den Bund zu prüfen und im Sozialgesetzbuch V oder einer anderen Rechtsvorschrift zu verankern,
2. eine Erörterung beim Gemeinsamen Bundesausschuss herbeizuführen, ob Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker gegebenenfalls ein Qualitätskriterium für Krankenhäuser sind.

Begründung

Mit den vorgesehenen Regelungen werden alle Krankenhäuser Niedersachsens zur Einrichtung bestimmter Instrumente zur Steigerung der Patientensicherheit verpflichtet. Die durch die Umsetzung entstehenden zusätzlichen Kosten sind als Kosten des laufenden Betriebs von allen Krankenhäusern aus den Erlösen aus Pflegesätzen zu refinanzieren. Die dadurch aufgeworfenen Fragen von Refinanzierungsmöglichkeiten durch den Bund sollen den niedersächsischen Krankenhäusern hilfreich sein, um Erlösverluste zu vermeiden und die Kostengerechtigkeit zu erhöhen, da mögliche Einsparpotenziale durch Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker noch nicht beziffert werden können.

Für die Fraktion der SPD
Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU
Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 24.10.2018)